

08.11.96

Wi - AS - U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Haushaltsgeräten (Energieverbrauchs-kennzeichnungsgesetz - EnVKG)

A. Zielsetzung

Auf dem Gebiet der Energieeinsparung sind folgende Rechtsakte der europäischen Gemeinschaften in innerstaatliches Recht umzusetzen:

- Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen; hierbei handelt es sich um eine Rahmenrichtlinie, die für die verschiedenen Arten von Haushaltsgeräten über Durchführungsrichtlinien der Kommission konkretisiert wird (bislang Richtlinien 94/2/EG, 95/12/EG und 95/13/EG);
- Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen.

Die Richtlinien haben zum Ziel, den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch eine verbesserte Verbraucherinformation bzw. durch Einführung von gerätespezifisch maximal zulässigen Energieverbrauchswerten weiter zu verringern. Gleichzeitig soll Handelshemmnissen im Binnenmarkt entgegengewirkt werden, die sich aus isolierten nationalen Regelungen der Mitgliedsstaaten auf diesem Gebiet ergeben können.

Fristablauf: 20.12.96

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die Vorschriften der Richtlinie 92/75/EWG vom 1. Januar 1994 an anzuwenden und die Vorschriften der Richtlinie 96/57/EG bis zum 3. September 1997 umzusetzen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die eigentlichen inhaltlichen Verpflichtungen aus den genannten Richtlinien durch Rechtsverordnung umsetzen zu können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für den Bund entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Kosten bei der Ausführung aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen durch Landes- und Kommunalbehörden können derzeit nicht abgeschätzt werden. Sie dürften aber grundsätzlich im Rahmen der Kosten abdeckbar sein, die für die üblichen Überwachungsaufgaben anfallen.

E. Sonstige Kosten

Im Einzelfall können durch aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen geringfügige Verbraucherpreiserhöhungen ausgelöst werden. Deren Umfang ist derzeit nicht abschätzbar. Dem stehen erwartete höhere Einsparungen an Kosten für Energie und andere wichtige Ressourcen gegenüber. Deshalb werden spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, durch Gesetz und Rechtsverordnungen nicht erwartet.

Bundesrat

Drucksache 824/96

08.11.96

Wi - AS - U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Haushaltsgeräten (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz - EnVKG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 8. November 1996

031 (441) - 630 01 - En 60/96

An den
Präsidenten des Bundesrates

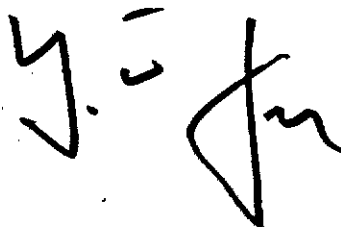
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von
Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften
auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Haus-
haltsgeräten (Energieverbrauchskennzeichnungs-
gesetz - EnVKG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Fristablauf: 20.12.96



Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Haushaltsgeräten (Energieverbrauchs-kennzeichnungsgesetz - EnVKG) *

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Verbrauchskennzeichnung und Verbrauchswerte bei Haushaltsgeräten

(1) Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften kann das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zur Verminderung des Verbrauchs an Energie und anderen wichtigen Ressourcen sowie zur damit im Zusammenhang stehenden Unterrichtung des Verbrauchers durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. bestimmen, daß bei Haushaltsgeräten Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen sowie zusätzliche Angaben zu machen sind, sowie
2. zulässige Höchstwerte für den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten festlegen.

(2) Die Rechtsverordnung kann insbesondere regeln die Arten der betroffenen Geräte, Inhalt und Form der Kennzeichnung und sonstiger Nachweise, Übergangsfristen, die anzuwendenden Meßnormen und -verfahren, die Befugnisse der zuständigen Behörden sowie sonstige Fragen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme der Geräte.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. EG Nr. L 297 S. 16) sowie der Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen (Abl. EG Nr. L 236 S. 36).

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Haushaltsgeräten sind gegenwärtig und in naher Zukunft folgende Rechtsakte von Organen der europäischen Gemeinschaften in innerstaatliches Recht umzusetzen:

- a) **Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (Abl. EG Nr. L 297, S. 16) und Durchführungsrichtlinien der Kommission hierzu (bislang Richtlinien 94/2/EG, 95/12/EG und 95/13/EG)**

Nach der Richtlinie 92/75/EWG müssen Haushaltsgeräte, die Endverbrauchern angeboten werden, von Lieferanten und Händlern mit einheitlichen Etiketten und mit Datenblättern versehen werden. Auf diesen müssen Angaben über den Energieverbrauch sowie den Verbrauch an anderen Ressourcen sowie gegebenenfalls zusätzliche Angaben gemacht werden, die jeweils nach europaweit einheitlichen Normen und Verfahren zu ermitteln sind. Entsprechende Verpflichtungen gelten für den Versandhandel. Die Mitgliedstaaten haben Vorkehrungen zu treffen, daß alle Lieferanten und Händler ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Richtlinie 92/75/EWG ist eine Rahmenrichtlinie, die für die verschiedenen Arten von Haushaltsgeräten über Durchführungsrichtlinien der Kommission konkretisiert wird.

b) Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen (Abl. EG Nr. L 236, S. 36)

Durch die Einführung von gerätespezifisch maximal zulässigen Energieverbrauchswerten dürfen Hersteller und Importeure nach einer dreijährigen Übergangsfrist auf dem europäischen Markt nur noch Geräte anbieten, deren Energieverbrauch die festgelegten Höchstverbrauchswerte nicht überschreitet. Die Geräte dürfen nur mit einer CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden. Die Mitgliedsstaaten haben Vorkehrungen zu treffen, daß alle Hersteller und Importeure ihren Verpflichtungen nachkommen.

2. Die Europäische Union verfolgt mit den Richtlinien das Ziel, den Energieverbrauch durch verbesserte Verbraucherinformationen bzw. durch Einführung von gerätespezifisch maximal zulässigen Energieverbrauchswerten weiter zu verringern und damit gleichzeitig einen Beitrag zur Verminderung der CO₂-Emissionen zu leisten. Die Funktion des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen sowie ergänzender Angaben als einem Element des Wettbewerbs wird verstärkt: Die Hersteller von Haushaltsgeräten bekommen zusätzliche Anreize, durch Weiterentwicklung bestehender und Einführung neuer Techniken noch effizientere Geräte anzubieten. Gleichzeitig soll Handelshemmnissen im Binnenmarkt entgegengewirkt werden, die sich aus isolierten nationalen Regelungen ergeben hätten, wie sie von einzelnen Mitgliedsstaaten auf diesem Gebiet beabsichtigt waren.
3. In Deutschland gibt es gegenwärtig keine Rechtsgrundlagen, um die unter 1. genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht umzusetzen. Die Bundesregierung hält folgende Art der Umsetzung für zweckmäßig:
 - Beschränkung des Gesetzgebungsverfahrens auf die formale Schaffung einer allgemein gehaltenen Ermächtigungsgrundlage zur Umsetzung der entsprechenden EG-Rechtsakte;
 - inhaltliche Umsetzung der EG-Rechtsakte - in aller Regel bestehen hierbei auf nationaler Ebene nur sehr begrenzte Rechtsetzungsspielräume - durch Rechtsverordnung auf der Grundlage der neu geschaffenen gesetzlichen Ermächtigung.

4. Bei der Ausführung von Rechtsverordnungen, die auf Grund der neu geschaffenen Ermächtigung erlassen werden, können bei Landes- und Kommunalbehörden vereinzelt Aufwendungen entstehen. Deren Höhe kann derzeit in Ermangelung von Erfahrungen nicht genau abgeschätzt werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß sie im Rahmen der Kosten abdeckbar sein werden, die für die üblichen Überwachungsaufgaben anfallen.
5. Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung und die Festlegung von zulässigen Energieverbrauchswerten bei Haushaltsgeräten haben grundsätzlich Auswirkungen auf die Produktionskosten:
 - Der Aufwand für die Kennzeichnung solcher Geräte, bei denen Etiketten und Datenblätter gesondert zur Verfügung gestellt werden müssen, wird von der EG-Kommission auf unter ein ECU je Großgerät geschätzt. In Durchführungsrichtlinien kann aber auch zugelassen werden, daß die Verbrauchskennzeichnung auf die Verpackung aufgedruckt wird (z.B. bei Glühlampen); dann entstünde praktisch kein Mehraufwand für die Kennzeichnung.
 - Auch von der Einführung von Energieeffizienznormen erwartet die Kommission nur verhältnismäßig geringe Zusatzkosten für Hersteller und Importeure.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine abweichenden Erkenntnisse vor.

Im Einzelfall ist insoweit nicht auszuschließen, daß durch die genannten Anforderungen geringfügige Verbraucherpreiserhöhungen ausgelöst werden. Insgesamt werden jedoch spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, durch Gesetz und Rechtsverordnungen nicht erwartet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Mit dieser Vorschrift wird eine Ermächtigungsgrundlage für die Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zur Verminderung des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen geschaffen. Die eigentliche Umsetzung dieser Rechtsakte erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft.

824/96

- 6 -

Absatz 1 bestimmt die Ziele und die Anwendungsbereiche der Rechtsverordnungen, die aufgrund der neuen Verordnungsermächtigung erlassen werden können. Umzusetzen sind gegenwärtig und in naher Zukunft die unter I. 1. angeführten Richtlinien zur Kennzeichnung des Energieverbrauchs und zur Festlegung von Höchstwerten für den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten. Für die Bewertung des für ein Gerät angegebenen Verbrauchs an Energie und sonstigen Ressourcen können auch andere hiermit im Zusammenhang stehende Angaben für den Verbraucher von Bedeutung sein. Nach Artikel 6 der Richtlinie 92/75/EWG des Rates haben dabei Angaben zu Geräuschemissionen nach einheitlichen Maßstäben zu erfolgen.

Der Begriff "zusätzliche Angaben" in Absatz 1 Ziffer 1 ist im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 letzter Spiegelstrich der Richtlinie 92/75/EWG des Rates zu verstehen, d. h. als weitere Angaben über die Leistung des Haushaltsgeräts, die mit dessen Verbrauch an Energie oder anderen wichtigen Ressourcen im Zusammenhang stehen oder für die Beurteilung dieses Verbrauchs von Nutzen sind.

Absatz 2 konkretisiert Inhalt und Ausmaß der Ermächtigungsgrundlage durch beispielhafte Nennung der wichtigsten ins Auge gefaßten Regelungen. Das Inverkehrbringen ist hier weit im Sinne jeder Überlassung eines Geräts an andere zu verstehen. Ziele und Inhalt der Rechtsverordnung im einzelnen werden durch die Rechtsakte ganz weitgehend vorgeprägt. Bei ihrer Umsetzung in nationales Recht hat der Verordnungsgeber insoweit nur einen sehr begrenzten Spielraum.

Zu § 2

Die Mitgliedsstaaten haben die Pflicht sicherzustellen, daß die aufgrund von EU-Rechtsakten den Gemeinschaftsbürgern aufzuerlegenden Verpflichtungen eingehalten werden. Geeignetes Mittel hierzu ist es, Verstöße gegen diese Verpflichtungen mit einem Bußgeld zu belegen.

Zu § 3

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

19.12.96

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Haushaltsgeräten
(Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz - EnVKG)

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Haushaltsgeräten.

Der Energieverbrauch von Haushaltsgeräten trägt mit einigen Prozentpunkten zum Gesamtenergieverbrauch der Bundesrepublik Deutschland und zu den Kohlendioxid-Emissionen bei. Nach Aussage der Bundesregierung können ohne einschneidende Maßnahmen die CO₂-Emissionen in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum 1990 bis 2005 nur um 17 % vermindert werden. Einschneidende Maßnahmen dürfen sich aber nicht nur auf die Hauptverbraucher von Energie beschränken. Auch sekundär zum Energieverbrauch beitragende Bereiche wie die Haushaltsgeräte können bei Ausschöpfung der Einsparpotentiale erhebliche Bedeutung erlangen. Die Verabschiedung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes ist nicht ausreichend. Entscheidend ist vielmehr der Erlass der notwendigen Rechtsverordnungen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, auf einen raschen Erlaß wirksamer Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Haushaltsgeräte hinzuwirken, um das entsprechende Energieeinsparpotential ausschöpfen zu können.